



LKR Leichtmetallkompetenzzentrum
Ranshofen GmbH
Lamprechtshausener Straße 61
5282 Ranshofen

Bearbeiter/-in: Jutta Reiseder
Tel: (+43 7722) 803-60503
Fax: (+43 732) 7720-260 399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Braunau, 10.04.2025

**LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH,
Lamprechtshausener Straße 61, 5282 Ranshofen;
Ansuchen um baubehördliche Bewilligung für die
Errichtung eines Büro-/Laborgebäudes und 2 Hallen
sowie Außenanlagen auf dem Grst. Nr. 1419/14, KG
Mitternberg, Gemeinde Neukirchen/E. -
BAUBEWILLIGUNG**

KUNDMACHUNG FÜR DIE BAUVERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 17.12.2024 (eingelangt am 20.12.2024), hat die LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, Lamprechtshausener Straße 61, 5282 Ranshofen, um die Baubewilligung für die Errichtung eines Büro-/Laborgebäudes und 2 Hallen sowie Außenanlagen auf dem Grst. Nr. 1419/14, KG Mitternberg, Gemeinde Neukirchen/E., angesucht.

Die näheren Details sind den vorgelegten Einreichunterlagen zu entnehmen.

Aufgrund dieses Ansuchens wird gemäß den §§ 24 (= Bewilligung) und 32 OÖ. BauO 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idF LGBl.Nr. 34/2013 iVm. § 1 OÖ. Bau-Übertragungsverordnung LGBl.Nr. 63/2013 und gemäß den §§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 06. Mai 2025, um 09:00 Uhr

mit Treffpunkt bei der LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, Industriezeile 24, 2.OG, 5280 Braunau am Inn anberaumt.

Ein Projektsgleichstück liegt bis zum Vortag der Verhandlung beim Gemeindeamt Neukirchen/E. zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.



Die Beteiligten werden, soweit ihre Interessen berührt werden, hiermit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen berechtigt sein.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erhebt.

Nachbarn im Sinne der OÖ. Bauordnung sind die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern gleichgestellt. Sind die Miteigentümer der Grundstücke, auf denen das Bauvorhaben ausgeführt werden soll, Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975 ist ihre Zustimmung nach § 28 Abs. 2 Z 2 nicht erforderlich, gelten auch diese Miteigentümer als Nachbarn, wenn ihre Wohnung (Räumlichkeit oder damit verbundener Teil der Liegenschaft) unmittelbar an jene Räumlichkeit oder jenen Teil der Liegenschaft angrenzt, in der oder auf dem das beantragte Bauvorhaben durchgeführt werden soll. Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Diese Kundmachung ist bis zum Verhandlungstermin auch auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Braunau (<http://www.bh-braunau-gv.at> unter Kundmachungen der Anlagenabteilung abgespeichert).

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Eva Jetzinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbBraunau.htm.